



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Mit Zustellungsurkunde

Unser Zeichen: **IV F 43.3 Zie 546/12 Gen 37/15**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Dr. Hans-Peter Ziegenfuß
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: 4951/5950
E-Mail: Hans-Peter.Ziegenfuss@RPDa.Hessen.de
Datum: 21. Dezember 2015

Evonik Goldschmidt Rewo GmbH
z.Hd. des Geschäftsführers
Dr. Hanns-Michael Kissner
Max-Wolf-Str. 7
36396 Steinau an der Straße

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 21. August 2015 wird der

Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Hanns-Michael Kissner, Max-Wolf-Str. 7, 36396 Steinau an der Straße (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487), die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 36396 Steinau an der Straße ,
Gemarkung Steinau,
Flur 27,
Flurstück 7/6 und 1/5,
K-Anlage

die bestehende Anlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb des Abluftwäschers K006K. Angegeschlossen werden die Abfüllstellen AS 10, AS 11 und AS 31, die Pastillierung H010L und der Reaktor C011K.

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude 9 mit den Reaktoren C007K-C020K sowie den Vorlagen B060K und B065K, das Gebäude 9 mit der Pastillierung H010L, den Abfüllstellen AS10, 11 und 31 (Gebinde), die Tanklager TLK 9.1 und 9.2 sowie die Abfüllstellen AS 03/04 (Straßentankzug).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die K- Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 21. August 2015
2. Diverse Nachlieferungen, letzte vom 02. Dezember 2015

Die Antragsunterlagen bestehen aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	9
2. Inhaltsverzeichnis	6
3. Kurzbeschreibung	7
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	4
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	21
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	36
8. Luftreinhaltung	14
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
10. Abwasserentsorgung	8
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	4
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	2
15. Arbeitsschutz	9
16. Brandschutz	6
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	11
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	49
Anlagen	
Anhang	

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen mit der Änderung begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinweis:

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.7 Die Inbetriebnahme des Abluftwäschers K006K ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 Immissionsschutz mitzuteilen.

2 Termine

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter 3.1.1 und 3.1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung Messungen an der Emissionsstelle E61K von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Für die Emissionsquelle E61K werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:
 - 3.1.1 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für die Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft

0,10 kg/h

- 3.1.2 Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von

0,50 kg/h,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.3 Die Emissionen an Aminoethylethanolamin an der Emissionsquelle E61K dürfen die Massenkonzentration von

11 mg/m³

nicht überschreiten.

- 3.2 Alle nicht benötigten an den Abluftwäscher K006K angeschlossenen Ansaugöffnungen sind zu schließen.

- 3.3 Die Häufung von Spitzenfrachten und -volumenströmen und damit verbundenen Konzentrationsspitzen bei den Emissionen sind zu minimieren, z. B. durch

- die Optimierung der Produktions- bzw. Abfüllplanung oder
- den Einsatz von Glättungsfiltern

- 3.4 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

- 3.5 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist folgende Einrichtung: K006K.

4 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 4.1 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

- 4.2 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung III, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher mitzuteilen.
- 4.3 Die Stelle ist zu beauftragen, einen Messbericht gemäß den aktuellen Vorgaben des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie zu erstellen. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten.

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

Der Messstelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.

- 4.4 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

- 4.5 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 4.6 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 4.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3, abzustimmen.
- 4.8 Die Beschaffenheit der Messplätze muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
- 4.9 Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).
- 4.10 Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5 Brandschutz

- 5.1 Die Feuerwehrläne sind zu aktualisieren.

6 Wasserrecht

- 6.1 Die zusätzlichen Abwasserteilströme aus dem Abluftwäscher sind im jährlichen Eigenkontrollbericht zu berücksichtigen.

7 Umweltmedizin

- 7.1 Anbindungen an das Trinkwassernetz sind gemäß EN1717 auszulegen. Für eine ordnungsgemäße Ausführung muss die Flüssigkeitskategorie des Prozesswassers bestimmt und die daraus resultierenden Sicherungseinrichtungen festgelegt werden.

8 Ausgangszustandsbericht

- 8.1 Vor der Inbetriebnahme ist der Ausgangszustandsbericht (im Folgenden AZB) dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen. Der Abluftwäscher K006K darf erst nach der Prüfung durch das Dezernat IV/F 41.1 Bodenschutz und nach der Zustimmung durch das Dezernat IV/F 43.3 zum AZB in Betrieb genommen werden.
- 8.2 Der AZB ist auf Grundlage des Kapitels 22 mit Anlagen zu erstellen. Der AZB ist durch qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist im Bericht zu dokumentieren.
- 8.3 Neue relevante gefährliche Stoffe, die nachgemeldet werden, sind vor ihrem erstmaligen Einsatz bzw. Produktion im AZB zu ergänzen.
- 8.4 Die Festlegung von weiteren Anforderungen an den AZB und zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, bleibt vorbehalten.

VI.

Hinweise

- 1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
- 2 Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 3 Gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe sind in § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG definiert.
- 4 Während der gesamten Zeit der Installation des Abluftwäschers ist in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV Baulärm) beachtet wird.
- 5 Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des MKK zu erstellen und durch das GAZ genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ (Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen) bezogen werden.

- 6 Der Temperaturbereich des Prozesswassers schwankt laut Antragsteller zwischen 5° und 35°C. Derartige Temperaturen prädestinieren eine Verkeimung von Kreislaufgeführten Wässern. Der Antragsteller plant daher den Einsatz von Bioziden, um einem Wachstum von Infektionserregern wie Legionellen oder Pseudomonaden im Prozesswasser entgegen zu wirken. Daher ist es wichtig, die Wirkstoffkonzentration im Umlaufwasser zu überwachen, um zum Einen die Wirksamkeit gegenüber Mikroorganismen zu gewährleisten und andererseits eine unzulässige Anreicherung des Wirkstoffes im Umlaufwasser zu vermeiden. Desweiteren ist für den Umgang mit Bioziden ein Nachweis der Sachkunde zum Umgang mit Bioziden von einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle erforderlich (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 Chemikaliengesetz). Ferner müssen medizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden, wenn aufgrund der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung zum Biozideinsatz eine Wirkstoffexposition von Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann (beispielsweise bei Instandsetzungsarbeiten).
- 7 Hinweise zum Endzustandsbericht
- 7.1 Nach Betriebsende ist ein Endzustandsbericht vorzulegen, um eine mögliche Rückführungspflicht im Vergleich mit dem Ausgangszustand zu prüfen.
- 7.2 Für den Endzustandsbericht ist ein Konzept mit dem Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen. Die Dokumentation der Sach- und Fachkundenachweise der Gutachter ist in den Endzustandsbericht aufzunehmen.

VII.

Begründung

Die Evonik Goldschmidt Rewo GmbH hat am 21. August 2015 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der K-Anlage nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Bei der K-Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.11 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Den Main-Kinzig-Kreis hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange, der Umwelthygiene sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die bestehende Anlage wurde am 18.05.1962 nach § 25 Gewerbeordnung unter dem Aktenzeichen III-2-G 7-62 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 22.11.2011 durch Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV F 43.3 Zie 546/12 Gen 31/11 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht durchzuführen, da die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles vom 28.10.2015 gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Zusammenfassend zur Einzelfallprüfung wird hier festgestellt:

Der Eingriff in die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ist als sehr gering einzustufen, da die Anlage bereits besteht und keine Neubaumaßnahmen notwendig sind. Auch die Anlage selbst greift nicht besonders in die genannten Schutzgüter ein. Die Anlage befindet sich in einem bestehenden Industriegebiet.

Es fallen keine Abfälle an, die nur mit besonderem Aufwand entsorgt werden können; auch sonstige Abfälle fallen nicht in einem nennenswerten Umfang an.

Die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Antragstellung unterschritten.

Aus der Art der Stoffe und des Umgangs mit den Stoffen ist kein besonderes Unfallrisiko zu erwarten.

Entsprechend ihrer verfahrenseinleitenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüfungstiefe hat die Vorprüfung ergeben, dass ein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht besteht.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 16, 6 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Die Auflage 3.2 wird verhindert, dass Luft über die Prozessanlagen in das Gassammelsystem gesaugt wird. Sie entstammt dem BVT Merkblatt für organische Feinchemikalien.

Durch die Nebenbestimmung 3.3 werden die Emissionen bei der Vielzahl der angeschlossenen Emittenten minimiert. Sie entstammt dem BVT Merkblatt für organische Feinchemikalien

Der in der Nebenbestimmung 3.1.3 festgelegte Grenzwert von 11 mg/m³ entspricht dem dreifachen DNEL-Wert der Substanz. Damit wird der Forderung der Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft

Rechnung getragen, reproduktionstoxische Stoffe entsprechend ihrer Wirkstärke zu begrenzen.

Lärm

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Gefahren, anlagenbezogene Sicherheitsbetrachtung

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Es fallen keine Abfälle an.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (§ 10 Abs. 1a BImSchG)

Ein Ausgangszustandsbericht wird erstellt und vor der Inbetriebnahme vorgelegt.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Für die Regelungen zur Grundwasser- und Bodenuntersuchung ist ein Auflagenvorbehalt im Bescheid enthalten. Sie werden nach Vorlage des AZB festgelegt.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ziegenfuß

Dr. Hans-Peter Ziegenfuß